



Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
RVON	WP-GSt/Gr/Jo	Mathias Grandosek	DW 12389	DW 142389	23.08.2019
5/2018					

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der Richtsätze für die Abgeltung der Wertminderung von Liegenschaften und Objekten durch Antennentragemasten und Leitungsrechte festgelegt werden – Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Im Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) sind für Bereitsteller von Kommunikationsnetzen gewisse Rechte festgelegt, um den umfassenden Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur zu ermöglichen bzw zu erleichtern. Eigentümer von Grundstücken und Immobilien müssen dabei die Verlegung bzw den Ausbau dieser Kommunikationslinien im gesetzlich festgelegten Maß dulden, sofern die Nutzung des Grundstückes dadurch nicht oder nur unwesentlich dauerhaft eingeschränkt wird. Dafür gebührt ihnen ein finanzieller Ausgleich, der sich an der Wertminderung der belasteten Liegenschaft orientiert.

Kommt mit den jeweiligen Eigentümern darüber keine privatrechtliche Einigung zustande, kann die Regulierungsbehörde zur Streitschlichtung angerufen werden. Bleibt auch das vorgelagerte Schlichtungsverfahren erfolglos, entscheidet in weiterer Folge die Telekom-Control-Kommission in einem vertragsersetzenden Bescheid über die Ansprüche.

Durch die letzte Novelle des TKG 2003 vom 30.11.2018 sind diese Rechte novelliert und etwas erweitert worden. Zudem wurde die Regulierungsbehörde verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, in der Richtwerte zu den jeweiligen Abgeltungen festgelegt werden. Die vorliegende Verordnung dient zur Umsetzung dieser Verpflichtung. Diese Richtsätze stellen dabei keine verbindlichen Anordnungen der Abgeltung für Leitungsrechte oder

Antennentragemasten dar, sondern dienen vielmehr dazu, die Größenordnung der für ihren jeweiligen Anwendungsbereich angemessenen Abgeltung vorzugeben, um so Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Verordnung, da diese einen Anhaltspunkt zu den Abgeltungen vorgibt ohne im Einzelfall anderen Maßstäben aufgrund besonderer örtlicher Umstände entgegenzustehen.

Die BAK regt aber an, neben den zugrundeliegenden Grundstückspreisen, die sich auf die Open-Data-Anwendungen der IMMOUnited GmbH stützen, auch die ebenso öffentlich verfügbaren Immobilien-Durchschnittspreise (in ähnlicher Granularität) der Statistik Austria heranzuziehen (siehe:

http://statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html). Auch wenn beide Datensätze großteils zu ähnlichen Ergebnissen kommen, gibt es punktuell doch gravierende Unterschiede in den Grundstückspreisen. So weist IMMOUnited zB für Schwarzach im Pongau einen Baulandpreis pro Quadratmeter von 138,11 Euro aus, während die Statistik Austria einen Durchschnittspreis von 290,60 Euro pro Quadratmeter angibt.

IMMOUnited verwendet zur Berechnung ihrer Durchschnittspreise (valorisierte) Daten der Jahre 2009-2017, während die Statistik Austria nur die jeweils letzten 4 Jahre heranzieht. In Gebieten mit einer besonders dynamischen Preisentwicklung geben die Daten der Statistik Austria die aktuellen Preise daher wahrscheinlich genauer wieder. Jedenfalls sollten die in der Verordnung angegebenen Richtsätze auf Basis beider Datengrundlagen überprüft und allfällige „Ausreißer“ berichtigt werden, da ansonsten Verhandlungen zwischen Eigentümern und Bereitstellern von Kommunikationsnetzen in solchen Gemeinden mit diesen Richtsätzen gerade nicht erleichtert würden, sondern vielmehr vermehrt die Gefahr von Streitigkeiten bestünde. Dies könnte letztlich auch eine steigende Anzahl an Verfahren bei der Regulierungsbehörde nach sich ziehen.

Darüber hinaus erhebt die BAK keine Einwände gegen den Entwurf und ersucht um Berücksichtigung der oben ausgeführten Anliegen und Anregungen.

